Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884

112 (11.5.1884)

Beilage zu Mr. 112 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 11. Mai 1884.

Babifcher Landtag.

* Rarisruhe, 9. Mai. Ausführlicher Bericht über bie 72. öffentliche Sigung ber Zweiten Kammer.

Bunadft berichtet der Abg. Roghirt, daß die Rommiffion bem in ber gestrigen Sigung von ben Abgg. Junghanns, Ebelmann, Kaft eingereichten Amendement zustimme und es als Zusab zu § 1 des Gesebesentwurfes zur Annahme bem Hohen Hause empfehle. Die Kommission sei von Anfang an, ebenso wie der Autor des Entwurses, der Ansicht gewesen, es sei ein Kauf oder Tauschvertrag während der Reuefrist gleich einem suspensiv bedingten Rechtsgeschäft während Schwebens der Bedingung aufzusafsen und habe eine hierauf bezügliche Bestimmung in den Entwurf nur deswegen nicht aufgenommen, weil sie geglaubt habe, daß diese Auffassung des Reuerechts im Hindlick auf unser bürgerliches Gesethuch sowie das Handelsgesethuch Art. 339 als sessstehend angenommen werden dürse; in ähnlicher Weise verhalte es fich mit bem erften Abfage bes Amenbements bezüglich ber Berechnung ber Reuefrift; auch biefe Berechnung wurde nach Meinung ber Kommission teine Schwierigkeiten bereitet haben, ba es ja an festen Regeln über die Berechmung ber Fristen nicht fehle. Wenn aber bas Haus biese Bestimmungen bes Amendements im Intereffe größerer Rlarheit und um Kontroversen zu vermeiden für munschens= werth halte, habe die Rommiffion gegen beren Aufnahme in bas Gefet nichts einzuwenden.

Abg. Junghanns: Der § 1 gebe eine Garantie, daß so wichtige Berträge, wie die in Frage stehenden, ohne Uebereilung und mit ernstem Willen abgeschloffen werden, ohne Die Mündlichkeit ber Bertragsabschließung gu befeitigen. Redner freut sich, daß einge Hauptstreitigkeiten, zu welchen die ursprüngliche Fassung bes § 1 Anlaß ge-gegeben habe, durch das Amendement beseitigt seien. Das Gesetz nehme benjenigen, die sofortige Gebundenheit durch den Bertrag wünschen, die Mittel hiezu nicht (vergl. § 2); das Gesetz werde segensreich wirken, weßhalb Redner um Annahme des § 1 nebst den Zusätzen des Amende-

ments bitte.

Abg. v. Feber: Seiner Ansicht nach enthalte das Amendement eine Berschlechterung des Gesetzentwurses, namentlich in soweit basselbe das Reuerecht als nach Art einer Suspensivbedingung wirkend erkläre; denn nach die-fer Auffassung der Wirkung des Rücktrittsrechts müsse man sagen, daß dis zum Ablauf der Frist gar nichts vor-handen, also auch ein Rücktritt nicht möglich sei. Ferner blieben auf jetzt noch eine Reihe von Fällen, die sehr geeignet, Meinungsverschiebenheiten hervorzurufen, unentichieben, fo g. B. wenn ein Rauf - ober Tauschvertrag inter absentes ober burch Bevollmächtigte abgeschlossen werde. Wird gegen den § 1 stimmen.

Abg. Riefer: Der Herr Borredner fei allau gefchickt im Auffinden von Schwierigkeiten, er sei aber ein prinzipieller Gegner alles bessen, was zu Gunsten der bäuerslichen Bevölkerung geschehe; reaktionäre Bestrebungen werde Redner auch niemals gutheißen, hierzu gehöre aber der vorliegende Gesehesvorschlag nicht, der vielmehr bestimmt sei, einem tief und allseitig empfundenen Bedürfswisse abzuhelsen. Im einzelnen wisse er dem Abe niffe abzuhelfen. Im einzelnen muffe er dem Abg. v. Feber gegenüber feststellen, bag auch ein suspensiv bedingtes

Rechtsgeschäft ein Vertragsverhältniß begründe und nicht ein nichts fei.

Mbg. v. Reubronn: Wenn er bie jest in bem Amenbement enthaltenen Bestimmungen nicht in seinen Entwurf aufgenommen habe, so sei dies in der Annahme der Selbstverständlichkeit berfelben geschehen. Ob man bas Rudtrittsrecht als Guspenfiv- oder als Refolutivbedingung auffasse, mache bezüglich ber Wirkung keinen Unterschied, in beiben Fällen sei die Wirkung eben die, daß das Rechtsgeschäft beseitigt ist; anders verhalte es sich während Schwebens ber Bedingung, im hinblid auf biefes Stadium des Rechtsgeschäfts scheine Redner allerdings bie Auffaffung bes Rudtrittsrechts als einer suspenfiv wirfenden Bedingung bem Grundgebanten beffelben entfprechender; wenn ferner ber Abg. v. Feber behauptet habe, daß diese Auffaffung des Reuerechts einen unerträglichen Schwebeduftand hervorrufe, so überfehe berfelbe vollständig, daß gang bas Gleiche bei jedem unter einer Bedingung abgeichloffenen Bertrag eintritt, und daß auch bann, wenn man bas Reuerecht gang aufgibt und ftatt beffen die betreffenden Bertrage an bestimmte Formen, ichriftliche Abfaffung, notarielle Beurfundung, Grundbucheintrag u. f. w., bindet, während einer längeren oder fürzeren Frift ein Schwebezustand stattfinder, da die Erfüllung der Form-vorschrift zeitlich der Willenseinigung der Parteien nothwendig nachgehen muß. Das vorliegende Gefet beabsichtige nur, ein Kriterium für die Ernstlichkeit des Berstragswillens zu schaffen, ob man als solches das Rücktritterecht ober die Erfüllung bestimmter Formvorschriften annehme, sei an sich einerlei; aus ben schon mehrsach entwidelten Gründen habe die Kommission sich für das Rück-trittsrecht entschieden und bitte Redner das Hohe Haus, derfelben zu folgen und ben § 1 nebft ben Zufäten bes Amendements anzunehmen.

Abg. Pflüger ift gegen bas Gefet, bas nur noch mehr Brogeffe als früher veranlaffen und bem Bauer nichts

Abg. Mays meint, schon bas Wort Rudtrittsrecht, Renerecht beute eine Resolutivbedingung an; es habe auch

den Eindruck gehabt, bag man in ben Berhandlungen ber vorhergehenden Tage fast allgemein das Renerecht als resolutiv mirfende Bedingung aufgefaßt habe: jest merbe es auf einmal von ber Rommiffion als Guspenfivbedingung erflart, dies begrunde aber eine fo tief greifende Menderung ber Beurtheilung, daß Redner Bedenten aufstiegen, ob es rathfam fei, icon heute gur Abstimmung über ben Entwurf ju fchreiten; er feinerfeits werbe fich vielmehr freuen, wenn von irgend einer Seite ein Antrag auf Bertagung ber Beschluffaffung gestellt werden wurde, und sich demfelben unbedingt anschließen.

Abg. v. Feber vermahrt fich gegen die Behauptungen bes Abg. Riefer, als ob ihm (Redner) bas Jutereffe und bie Bohlfahrt ber bäuerlichen Bevolkerung weniger am Herzen liege als irgend einem anderen Mitgliede dieses Hohen Hauses; er habe nur davor gewarnt, ohne absolut zwingende Gründe an der Civilgesetzgebung zu rütteln,

folche lägen aber hier nicht vor.

Der Berichterstatter Abg. Roßhirt wendet sich zunächst gegen die Bedenken des Abg. v. Feder, daß auch das Amendement noch eine Reihe von Fällen unentschieden laffe, fo namentlich wenn die betreffenden Bertrage inter absentes, ober burch Bevollmächtigte abgeschloffen werden; hier miffe jeder Richter, wie zu entscheiden. Bas bie Auffaffung bes Renerechts als Suspenfivbedingung anlange, fo fei ber Kommiffionsbericht absichtlich nicht auf die Frage eingegangen, wie daffelbe zu behandeln fei, wenn man es als Bedingung auffaßt; nun aber, nachdem bie Analogie ber Bedingung hineingezogen worden, handle es fich nicht um die Birfungen ber Bedingung, benn biefe werben im Gangen dieselben fein, sondern um ben Rechts-zustand mahrend Schwebens der Bedingung, und hier fei die Auffaffung des Reuerechts als Suspenfinbedingung

In der nunmehr erfolgenden Abstimmung wird der § 1 mit ben Bufagen bes Amendements angenommen.

Bor bem Eintritt bes Saufes in die Diskuffion über ben § 2 erhält der Berichterstatter das Wort: Die erste Aenderung des § 2 durch die Kommission sei lediglich eine Faffungsänderung gewesen; zu ben in bem Entwurf vorgesehenen drei Fällen, in welchen das Reuerecht weg-fällt, habe das Amendement der Abgg. Junghanns, Backer, Kast und Lohr noch zwei weitere hinzugefügt, um diesbezüglichen, von verschiedenen Seiten bes Saufes geaußerten Bunschen zu entsprechen. Die Kommission habe gegen biese Erweiterung ber Ausnahmen bes § 2 nichts einzu-wenden und bitte bas Hohe Haus um Annahme bes § 2

in seiner nunmehrigen Fassung. Abg. Winterer: Da er ein Gegner bes Gesetzes überhaupt sei, könne ihm auch Inhalt und Faffung bes § 2 gleichgiltig fein; er wolle nur auf bie Intonsequeng aufmerksam machen, beren sich ber Entwurf durch ben § 2 schuldig mache; im § 1 werbe bas Pringip bes Reuerechts aufgestellt: 5 Tage lang solle jeder Kontrahent sich überlegen dürsen, ob er bei dem abgeschlossenen Bertrag be-harren wolle, erst nach 5 Tagen soll der Bertragswille reif sein, wie könne dann die notarielle Beurkundung oder ber Grundbucheintrag hieran etwas andern? Das Gefet sei ein Armuthszeugniß für die ganze landliche Bevol-terung, in beren Namen Redner gegen baffelbe energisch

Abg. Röttinger fann einen Biderfpruch zwischen § 1 und § 2 nicht entbecken: das Gesetz finde eine Garantie der Abschließung betreffenden Berträge theils in der Gemährung einer Frift zu nochmaliger Prüfung bes Geschäftes, theils in der Erfüllung gewiffer Förmlichkeiten. Wenn nun auch Redner die Regel des § 1 um so annehmbarer werde, je mehr sie durch Ausnahmen durchbrochen werde, so müsse er sich doch gegen die jetige Biff. 4 bes § 2 (protofollarische Feststellung des Bertrags auf dem Rathhause vor dem Bürgermeifter, bem Rathichreiber und einem Gemeinderath) erklären; hier fei das Gemeinderaths-Mitglied überfluffig; benn wie bei ben Grundbuch-Gintragen das "verfammelte" Gewährgericht thatsächlich nur den dem Bürgermeister und Rathschreiber ober gar nur dem letteren gebilbet werbe, so werbe es hier auch fommen. daß in der Praxis nach und nach das Gemeinderaths-Mitglied wegfällt; bezüglich bes weiteren Bufapes in Betreff ber unter der Städteordnung ftehenden Städte meint Redner, baß, ba jenes Dreimannerfolleginm ber Rr. 4 bes § 2 als ein verkleinertes Gewährgericht zu betrachten sei, in ben Stäbten, wo der Grund- und Pfandbuch-Führer bas Gewährgericht repräsentirt, die protofollarische Feststellung bes Bertrags vor biefem geniigen burfte; jener Bufat fei daher überflüffig und wieder zu streichen.

Abg. Riefer: Der Widerfpruch, den der Abg. Winterer zwischen bem § 1 und § 2 entbeckt habe, sei in Wahrheit nicht vorhanden: § 1 stelle bas Prinzip des Rücktrittsrechts auf aus agrarpolitischen Gründen, angefichts ber gemachten Erfahrungen wolle man gewiffe frankhafte Erscheinungen bei Liegenschaftsveräußerungen beseitigen; weiter als die Krankheit fordert, durse man freilich nicht geben, bies fonne aber auch von dem Gesegentwurf nicht behauptet werden. Soweit nun eine bem Gejetgeber genügend erscheinende Kontrole bafür vorhanden ift, baß ben Beräußerungsgeschäften eine ruhige, forgfältige Ueberlegung vorausgeht, sei es nur logisch, wenn hier bas Prinzip bes § 1 aussetze. Was die Bestimmung der Ziff. vielen Fällen, namentlich wo es ihm an reicheren Er= fahrungen gebricht, lieb fein, noch einen Gemeinderath neben fich zu haben.

Abg. Ropp: Durch die Erweiterung der Ausnahmen bes § 2 feien die Bebenten beseitigt, die für ihn bis babin ber Annahme bes Gefetes entgegengestanben, jest erwarte er gute Wirfungen von demfelben. Die Biff. 4 bes § 2 ift nach Redners Meinung überflüffig, weil schon in Biff. 2 enthalten, wenn die Barteien boch einmal auf das Rathhaus vor den Burgermeifter und Rathichreiber famen, fonnten fie auch gleich ben Grundbuch-Eintrag bewirfen

Abg. v. Reubronn fann nur, wie ichon bie Abg. Röttinger und Nopp gethan, betonen, daß die Ausnahmen bes § 2 keineswegs im Widerspruch zu dem Prinzip des § 1 stehen, sich vielmehr durchaus harmonisch an den Grundgedanken und ben 3med bes Gefetes anschließen. Das württembergische Landrecht unterscheibe sich von dem vor= liegenden Gesetzesentwurf nicht badurch, bag es fein Reuerecht fenne, sondern badurch, bag es feine Ausnahmen von demfelben zulaffe, welche Thatsache logischer Weise dem Abg. Winterer als einem Gegner bes Bringips des Ent= wurfes letteren gerade annehmbar machen müffe. Was ben mit so großer sittlicher Entrüstung ausgesprochenen Protest des genannten Abg. betreffe, so könne Redner von sich sagen, daß ihm die Bedürsnisse des Bauernstandes vollauf bekannt feien; auch falle bas Gewicht ber Meinung von Männern, wie der Unterzeichner des Entwurfes mit Recht schwerer in die Waagschale als die Ansicht des Herrn Abg. Winterer, der in städtischen Angelegenheiten mehr zu Saufe fein durfte. Bu einem Protest gehore eine Legi-timation und biese fonne nicht durch eine Steigerung ber Stimme gur größten menschlichen Leiftungsfähigfeit erfest werden. (Beiterfeit.)

Abg. Frech begreift nicht die Abneigung gegen ben Entwurf, ber zweifellos und in zweckentsprechender Beise vielfachen Migftanden abhelfen werbe und burchans fein Armuthszeugniß für die ländliche Bevölferung fei. Im Einzelnen sei, wie schon Abg. Nopp bemerkt, Ziff. 4 bes § 2 wegen der Ziff. 2 bes gleichen Paragraphen entbehr= lich; im Uebrigen feien durch bie Bufape wirkliche Ber-

befferungen bes Gefetes erzielt worben.

Abg. Blattmann ist gegen die Zuziehung des Ge-meinderaths-Mitglieds in Ziff. 4 § 2, weil eine unnöthige und unwürdige Kontrolirung des Bürgermeisters enthaltend. Abg. Kast bestreitet diese Behauptung des Borredners, das Gemeinderaths-Mitglied sei nur als Urkundsperson bei-

Abg. Junghanns bestätigt die Bemerkung des Abg. Kaft, fann aber nicht zugeben, daß Ziff. 4 § 2 wegen Biff. 2 überfluffig fei, ber Grundbuch Gintrag muffe vor dem gangen Gemeinderath als Gewährgericht bewirft werben, fei ftatt beffen vielfach nur ber Bürgermeifter und ber Rathschreiber oder gar nur letterer anwesend, fo fei bies eben ungefeglich und baber fein Grund, bie eine Erleichterung enthaltende Bestimmung ber Biff. 4 § 2 gu be-

Abg. Strauß ift auch fur Bugug bes Gemeinberaths-

Mitglieds im Falle ber Biff. 4 § 2.

Rach einigen perfonlichen Bemerfungen ber Abg. Riefer, Schneider (Mannheim) und Ebelmann erhalt zum Schluffe ber Berichterstatter bas Bort, ber nochmals fur bie Beibehaltung bes Gemeinderaths-Mitglieds in Biff. 4 § 2 und des weiteren Jusages in Betreff der der Städteordnung unterstehenden Stadte eintritt. Der § 2 wird hier= auf in allen seinen Biffern angenommen, ebenso, und zwar ohne Diskuffion, die §§ 3-5; in ber namentlichen Abftimmung über bas gange Gefet find 26 Stimmen für, 21 Stimmen gegen baffelbe.

Brafibent Lamen übernimmt ben Borfis, am Regierungstische nehmen Plat: Staatsminister Turban und Ministerialbireftor Geh. Rath. Gifenlohr. Den zweiten Gegenstand ber Tagesordnung bilbet bie Berathung bes Rommiffionsberichtes über ben Gefetesentwurf, die Berwaltungsrechtspflege betr. Bor Eröffnung ber General=

diskussion erhält das Wort:

Der Berichterftatter Abg. Riefer: Als in Beginn ber 60r Jahre eine burchgreifende Reform unserer Bermaltung in Angriff wurde, war bies eine Reuerung, nicht in wissenschaftlicher Beziehung, benn bie Wiffenschaft hatte bamals bas Bedürfniß einer Umgestaltung bereits erfannt und ausgesprochen, aber in legislatorifcher Beziehung, inbem man fich entschloß, ben bureaufratischen leberlieferungen zu entfagen und die Forderungen ber Bermaltungsrechts-Pflege voll und rudhaltslos burchzuführen; ben erften Schritt einer organischen Berwirklichung biefer Aufgabe hat unfer Beimathstaat in bem Organisationsgeset vom 5. Oftober 1863 vollzogen. Bon den andern beutschen Staaten hat Breugen, nachdem die großen Gedanken ber Stein'schen Periode in der Folgezeit in Bergessenheit gerathen waren, in seiner Gesetzebung aus den Jahren 1872, 1876, 1882 auf dem Gebiete des Berwaltungsrechts und ber Berwaltungsrechts-Bflege große Erfolge erzielt, unfere Gefetgebung ber 60r Jahre vielfach überholt und fo für die Reform berfelben nun ein beachtenswerthes Borbild gegeben. In eigenthümlicher Beife hat Burttemberg alte Institutionen benütt, es erfreute sich stets einer ftarten Entwickelung ber ftandischen Berhältniffe, baneben auch einer hohen Staatsautoritat, bie in bem "Geheimen Rath" 4 bes § 2 betreffe, fo werbe es bem Burgermeifter in I ihren Ausbruck fand; diefer lettere wurde im Laufe ber

Beit Abministrativbehörde und auch in der Berfassung Bürttembergs noch als Organ ber Berwaltungsrechts-Pflege beibehalten; erft in neuerer Beit ift an feine Stelle ber

Berwaltungs-Gerichtshof getreten.

Auf die Frage ber Kompetenzbestimmung übergehend, begrußt ber Berichterftatter mit Genugthung Die burch den Gefetesvorichlag beabsichtigte, erhebliche Erweiterung ber Kompeteng ber Berwaltungsgerichte gegenüber bem Befete von 1863, indem jest auch gegen polizeiliche Berfügungen, die bestimmte Rechte verlegen, fowie gegen Unordnungen, burch welche bie Staatsbehorden bie Organe ber Gelbftverwaltung ju Leiftungen anhalten, ben Betroffenen ber Rechtsmeg an bie Berwaltungsgerichte eröffnet wirb. Die Frage, ob die Gerichtszuständigkeit burch Auf-ftellung eines bas Gebiet ber Berwaltungsrechts . Pflege bem Bermaltungs. und Brivatrechts. Gebiet abgrengenden allgemeinen Grundsates ober in ber bisherigen Me-thode burch Einzelzuscheidung (Enumeration) zu vollziehen fei, hat der Regierungsentwurf in letterem Sinne entschieden und die Rommiffion fich ihm hierin angeschloffen, von ber Ueberzeugung ausgehend, bag bie an fich fo werthvolle Bereicherung ber Buftanbigfeit ber mit Tragern bes Ehrenamtes befetten erften Inftang nur in ber Form ber Enumeration möglich war und daß die in § 4 Biff. 1 und 2 bes Entwurfs enthaltenen Rategorien ermeiterter Buftanbigfeit bes Bermaltungsgerichtshofes und beffen hierdurch in erheblichem Umfange fich ausbreitenbe Birtfamfeit gur Erfüllung all' ber Aufgaben und Anforberungen genüge, welche an unfere heutige Bermaltungsrechts. Pflege geftellt werben fonnen.

Mit gutem Grunde wird insbesondere auch ber Fortbeftand ber verwaltungsgerichtlichen Thätigfeit bes Bezirterathe als werthvoll bezeichnet. Die Ausübung biefer Richterthätigfeit burch angesehene Manner aus bem Bolte wird feinem Beurtheiler miffallen, ber in ber Thatigfeit ber Geschworenen und Schöffen ichagbare Ginrichtungen ber Rechtspflege bes Staates fieht und überhaupt mit bem Grundgebanken ber Erfüllung richterlicher Funktionen ber Staatsverwaltung, auf bem Gebiete ber Abminiftration und der Rechtsprechung burch Rrafte ber Gelbftverwaltung einverstanden ift; auch hat nicht nur die Erfahrung Babens in ber Birtfamteit feiner Begirterathe, fonbern auch bie anerfannte Bewährung ber gleichartigen preußischen Rreisausschüffe feit Jahren ben weiteren Beweis geliefert, bag in ber Doppelaufgabe ber Begirterathe als Bermaltungs = und Bermaltungsgerichts = Behorde - eine Erschwerung ober eine wirfliche Ber-

minberung ihrer Leiftungsfähigfeit für bie Bermaltungsrechts-Bflege nicht hervorgetreten ift.

Endlich ift auch die Art, wie bas Berfahren vor ben Berwaltungsgerichten in bem Entwurf geregelt ift, aner-

fennend hervorzuheben. Bum Schluffe banft Rebner ber Großh. Regierung für Die Gefetesvorlage, die berufen fei, ein bedeutungevolles Glieb in bem Ban unferes modernen Rechtsftaates gu

Bur Generalbiskuffion erhält fodann bas Wort: Abg. Binterer: Auch er begruße bie Borlage mit aufrichtiger Genugthuung, ba fie von bem Beifte mahrer Freiheit getragen fei; ichon ber Umftand allein icheine ihm einen großen Borgug bes Entwurfes gu begrunden, bag man erft jest, wo ber reiche Schat einer 20jahrigen Erfahrung ju Gebote ftebe, an eine ben Anforderungen ber Jestzeit entsprechende Umgestaltung des früheren Rechtszustandes herangetreten sei. Die Rollen des Richters und des Berwaltungsbeamten seien jest prinzipiell von einander geschieden, ohne daß die unentbehrliche Macht und Autorität der Abministrativbehörden barunter leide; hierin liege ein großer Fortschritt. Weniger gelungen scheine ihm ber zweite Theil bes Entwurfes, bas Berfahren por ben Berwaltungsgerichten betreffend. Sier brange fich ihm die Frage auf, ob benn bas alte Berfahren fich nicht bewährt habe, welches bem Betheiligten es fo leicht machte, schriftlich ober munblich, in Berfon ober burch einen Bevollmächtigten, feine Gache zu vertreten? Der vorliegende Entwurf führe bas Prinzip ber Münd-lichfeit ein und beschränke die Schriftlichkeit des Berfahrens; hier habe offenbar die Regelung bes Berfahrens vor ben Amtsgerichten burch bie beutsche Civil-Brozefordnung eingewirft, welche Redner dem alten badifchen Amtsgerichts: Berfahren gegenüber für teine Berbefferung halten fonne; ber Richter fei jest nicht mehr wie früher ber Bertrauensmann ber Parteien, ber ihnen, ben mit ber Brogeffuhrung nicht Bertrauten, erflarend und rathend gur Seite fteht; dem Prinzip des Parteibetriebs entsprechend trete er nur auf Anftog feitens der Parteien in Thätigkeit; ähnlich werbe es auch in bem Berfahren vor bem Begirtsrathe werden, nach bem Entwurfe muffe ber Borfigenbe auf die Ginreichung ber Rlage Termin gur Berhandlung bestimmen; bie Rlage muffe schriftlich angebracht werben, was vielfach die Rechtsuchenben nöthigen werde, einen Anwalt anzunehmen; ferner fei früher ber Borfipende ber Referent gewesen, er habe bem Rollegium die thatfächlichen und rechtlichen Momente bes vorliegenben Falles vorgetragen, mahrend jest an die Stelle bes Referats burch ben Borfigenben ber Parteivortrag treten folle, auch baburch werde häufig die Annahme eines Anwalts sich vernothwendigen. Endlich habe bisher auch bei bem Ausbleiben beiber Parteien in bem Termine ver-möge ber Schriftlichfeit bes Berfahrens eine Entscheibung getroffen werden tonnen, mahrend jest in einem folchen Falle das Berfahren beruhen und nur auf Antrag der erschienenen Partei eine Berhandlung und Entscheidung der Sache ersolgen solle; der Beklagte werde sich aber in einem solden

einem solchen Falle hüten, diesen Antrag zu stellen. Regierungstommissär Ministerialbirektor Geh. Rath Eisenlohr: Wenn das Berfahren vor dem Bezirksrathe nach dem vorliegenden Entwurfe sich so gestalten würde, wie ber Herr Borredner es bargestellt habe, so wurde

fahren vor bem Amtsgericht als bas fünftige vor bem Bezirksrath allzu ichwarz ausgemalt; moge immerhin bas Amtsgerichts-Berfahren der beutschen Civil Prozefordnung bem alten babifchen nicht gewachsen fein, jo fet boch auch in ersterem bas Pringip bes Parteibetriebs nicht einseitig übertrieben, vielmehr ber Amterichter ausbrucklich angewiesen, in lebendiger Rebe und Bechfelrebe mit ben Barteien auf eine richtige und genügende Gestaltung bes Pro-zesitoffes und Stellung ber sachdienlichen Antrage hinzu-wirken. Auch in dem tunftigen Berfahren vor dem Begirtsrathe muniche bie Großh. Regierung einen unmittelbaren lebendigen Bertehr der Parteien mit bem Begirtsbeamten bezw. dem Rollegium und gerade mit Rudficht hierauf forbere ber Entwurf die Unwefenheit ber Barteien, sei es in Person, sei es burch Stellvertreter; die Barteien sollen selbst im Interesse möglich großer Anschaulichkeit und leichteren Berständnisses bas Streitverhältniß in thatfächlicher und rechtlicher Beziehung bem Berichte vortragen, wobei eine Mitwirfung bes Borfigenden oder auch ber Kollegialmitglieder behufs Aufflärung und Bervollftanbigung feineswegs ausgeschloffen fei (§ 21). Bisher habe die mundliche Berhandlung vor bem Bezirterathe nur ftattfinden tonnen, nicht muffen; ber Borfigenbe referirte bann bem Bericht auf Grundlage ber fchriftlichen Antrage und Musführungen ber Parteien, ein foldes Referat abzusassen sei oft für den Borsitsenden nicht leicht und noch häufiger sei es für die Zuhörer schwierig, dasselbe vollständig zu verstehen, zumal wenn diese keine Juristen sind; dabei komme es nicht selten vor, wie Redner aus ben in feiner früheren Gigenschaft als Landesfommiffar gefammelten Erfahrungen bestätigen fonne, daß biefes Referat in eine Berlefung ber eingereichten Schriftftude verwandelt werde; hierdurch werde aber ber 3med bes Bortrags, dem Bericht eine möglichft flare und lebenbige Auffaffung bes Streitverhaltniffes gu geben, ganglich vereitelt, gerabe beghalb verlange ber Entwurf bas per-fonliche Ericheinen ber Barteien; biefelben follen burch ihren Bortrag, ftets in lebhafter Disfussion mit bem Gericht, biefem einen Ueberblick über bas gefammte Behaup: tungs- und Beweismaterial ermöglichen; Rebner verweife auf die Unalogie ber Schwur: und Schöffengerichte; auch ben Geschworenen und Schöffen muthe man nicht gu, auf Grund eines Bortrags über bas gefammte Beweismaterial ober gar einer einfachen Berlefung ber Aften fich ein Urtheil zu bilben; auch hier fei bie munbliche Berhandlung bagu bestimmt, ben gangen Borgang, ber ben Gegen-ftand ber Berhandlung bilbet, bis in seine letten Gingelheiten hinein vor Augen gu führen. Der vorliegende Beseinentwurf habe alfo teineswegs die Absicht, die lebendigen Beziehungen zwischen ber rechtsuchenden Bevölkerung und bem ertennenden Berichte gu ichmalern ober gar aufauheben und werbe auch biefe Wirfung nicht haben. Freilich werbe bas Gefet ben Parteien, indem es ihr perfonliches Erscheinen erfordert, eine fleine Unbequemlichfeit bringen, biefe werbe aber burch bie Befugnig berfelben, fich por Gericht vertreten zu laffen, burch bie große Bahl ber Begirtsrathe und bie bementsprechend verhaltnigmäßig fleine Entfernung bes Ortes bes Berichts und endlich burch bie bargestellten großen Borzüge ber munblichen Berhandlung mehr als aufgewogen. Endlich sei bie von bem Abg. Winterer angeführte Analogie ichon beghalb ungutreffend, weil fie ben Unterschied zwischen bem amtsgerichtlichen und einem Berfahren por bem Gingelrichter und bem Berfahren vor dem Bezirkerath, als einem Berfahren vor einem Kollegialgericht gang überfebe; letteres geftatte nur bie zwei Doglichfeiten, entweder Bortrag eines Referenten ober mündliche Berhandlung ber Parteien; nach bem foeben Musgeführten fonne es aber feinem Zweifel unterliegen, welche Berfahrensart ben Borgug verdiene.

Abg. v. Feber erfennt ben großen Fortschritt an, ben die Borlage bringt, wenn auch seine Auffassung eine minber fanguinische sei als die des herrn Berichterstatters. In bem Gefet von 1863 fei ber Kreis ber Sachen, ber ben Berwaltungsgerichten zur Rognition überwiesen worden, ju eng begrenzt gewesen, so daß ber moderne Rechtsstaat bes Abg. Kiefer heute noch bedeutende Lücken zeige, diese auszufüllen, sei ber 3med bes vorliegenden Gefetes. Bezüglich der Kompetenzbestimmung möchte Redner der Großh. Regierung Beranlassung geben, sich darüber auszusprechen, warum sie dem System der Enumeration den Borzug gegeben; erinnert baran, daß der Berichterstatter der Ersten Kammer die Beibehaltung der Generalis clausula empfohlen habe, in der That sei das moderne Leben so vielgestaltig und wechselreich, daß es geradezu unmöglich sei, für alle Butunft die Fälle festzustellen, in welchen der Rechtsweg an die Berwaltungsgerichte zuzulaffen ift, darum empfehle fich bie Aufnahme ber Generalflaufel in bas Gefet; er fonne nicht glauben, daß die Regierung fie beghalb perhoreszire, weil Uebergriffe des Berwaltungsgerichtshofs zu fürchten feien, letterer habe fich nach Redners Ansicht stets fehr vorsichtig und zurüchaltend gezeigt, ja fogar bisweilen burch Infompetenterflärung ber Enscheibung von Fragen fich entzogen, die er hätte entscheiden muffen, und selbst wenn einmal solche Uebergriffe des Berwaltungsgerichtshofes in Folge ber Aufnahme ber Rlaufel eintreten follten, gabe es ja Mittel, bem entgegenzutreten. Geine Bemerfungen über das Berfahren, wie es durch den Gesethent-wurf geregelt werde, will Redner der Spezialdiskuffion

porbehalten.

Staatsminifter Turban: Wenn ber Berr Borrebner nach ben Gründen frage, welche bie Großh. Regierung jur Annahme bezw. Beibehaltung bes Enumerationssuftems geführt hätten, so könne Redner auf die Motive der Regierungsvorlage und die Ausführungen der Berichte beider Hoher Häuser hinweisen. Uebrigens sei in gewissem Sinne eine Generalklausel in dem Gesetzentwurf

Rebner ber Erste sein, ber sich bagegen erklärte; allein | noch weiter gehende Rlausel in bem Sinne, bag wegen ber Abg. Winterer habe sowohl bas gegenwärtige Ber- aller vermeintlichen Rechtsverlegungen burch bie Abminiftrativbehörden bas verwaltungsgerichtliche Berfahren ftattfinden folle, fei fur die Großh. Regierung ichlechterbings unannehmbar; denn eine folche weitergebende Generalflaufel wurde einmal eine eingehende Revision unferer gesammten Berwaltungsgesetzgebung vorausfeten und fobann muffe boch anerkannt werben, daß in einer Reihe von Zweigen der Staatsverwaltung ein gewiffer freier Spielraum absolut unentbehrlich fei und daß die Birtfamkeit ber Berwaltungsbehörden burch die Unterstellung unter bie Enticheidung ber Bermaltungsgerichte in Gebieten geschwächt und gelähmt wurde, in welchen fie, im fteten Bewußtfein ihrer politischen Berantwortlichfeit, felbständig muffe handeln fonnen. Wenn ber Abg. v. Feber meine, daß vermöge der Tradition und Brazis des Ber-waltungsgerichtshofes auch bei Annahme der generalis clausula Uebergriffe beffelben nicht zu befürchten feien, fo muffe bemgegenüber Redner bemerten, bag biefe Burudhaltung des Berwaltungsgerichtshofs 3. 3t. bei bem Enumerationssystem allerdings bestehe, aber fein Grund gu ber Unnahme vorhanden fei, daß er diefelbe Burudhaltung auch fünftig nach Unnahme ber Generalflaufel werbe bewahren fonnen; wahrscheinlich sei bies Rebner nicht, ba bie in einer solchen Rlausel ber Ratur ber Sache enthaltene mehr ober minder große Freiheit ber Rompetenzbestimmung von felbft in voller Ausdehnung gur Anwendung beffelben führen muffe. Es moge ja fein, bag man mit der Beit bagu gelange, noch auf weiteren Gebieten der Berwaltung den Rechtsweg an die Berwaltungsgerichte zu eröffnen, einstweilen fei aber hierzu tein Anlag vorhanden; die Großh. Regierung habe vielmehr allen Grund, im Bewußtsein ihrer großen Berantwortlichfeit für die Erhaltung der verfaffungemäßigen Dachtbefugniffe ber Staatsgewalt vorerft die Folgen des vorliegenden Gefetes abzumarten, der Rechteschut unserer Bevolterung habe burch baffelbe eine Ausbehnung, die als ein großer Fortichritt angefeben werben muffe; zeige fich in Bufunft ein Bedurfniß Bu einer Erweiterung ber Kompetenz ber Berwaltungsgerichte, fo werbe bemfelben burch Bervollständigung ber Enumeration ohne Schwierigfeit abgeholfen werden fonnen; für alle absehbare Beit werde aber ber Entwurf, fo wie

er dem Sohen Sause heute vorliege, genugen. Abg. v. Reubronn: Wenn man auf dem Gebiete bes öffentlichen Rechts eine Berwaltungsjuftig begrunde, fo fei es naheliegend, das hierauf bezügliche Berfahren ben Grundfagen bes Juftigverfahrens nachzubilben; felbitverftändlich dürfe dies nicht in engherziger, pedantischer Beise geschehen. Den Ausführungen des Abg. Winterer bezüglich ber Mifftanbe bes heutigen Amtsgerichtsverfahrens muffe er leiber in manchen Buntten beistimmen; anders aber fei es ja mit dem fünftigen Berfahren vor bem Bezirksrath, der Gesegentwurf verlange von dem Prinzip der Mündlichkeit nicht mehr, als dasselbe leisten könne, und werde es bemselben sicherlich gelingen, einen lebenbigen, unmittelbaren Berfehr zwischen Barteien und Gericht hervorzurufen. Die Kompetengfrage betreffend, ift Redner ber Anficht, daß die Entwickelung ber Berwaltungsgerichtsbarfeit ihren letten Abschluß in einem allgemeinen, die Rompetenz bestimmenden Sate finden werde; soweit sei man aber heute noch nicht. Der Berwaltungsgerichtshof wünsche zwar die Rlaufel, auch andere Gesetzgebungen, wie 3. B. die öfterreichische enthielten fie, allein der öfterreichische Verwaltungsgerichtshof ist Kaffationshof, es steht ihm feine Prüfung in materieller Beziehung zu; man müßte ferner bei Aboption der Klaufel im Intereffe der nothwendigen Bewegungsfreiheit ber Berwaltung wieder eine Reihe von Ausnahmen von dem allgemeinen Grundfas schaffen, und ob dies nicht schwieriger, als jest die Fest stellung ber Fälle, in welchen die verwaltungsrechtliche Rlage ftatt haben foll, sei noch fehr die Frage, auch gegen eine Berbindung ber Enumeration mit der Rlaufel muß Redner fich erflären, unfere Gefetgebung fei eigentlich über die Rlaufel bereits hinaus, der Entwurf gal nicht weniger als 50 bis 60 Fälle auf, ba sei eine Alaufel unnöthig, die höchstens als eine Art Sicherheits ventil Bebeutung haben könnte und die gange umfassenbe Enumeration bes Entwurfs im Grunde größtentheils überfluffig machen wurde; eher fonnte man vorschlagen, bie Bestimmung des alten Gesetzes, daß die Regierung im Wege ber Verordnung weitere Kompetenzbestimmungen gu treffen ermächtigt fein folle, auch in bas neue Gefet auf zunehmen.

Abg. Roßhirt ist auch gegen die Generalklausel; das österreichische Gesetz normire zwar mit dem allgemeinen Sat bie Kompeteng ber Berwaltungsgerichte Mifftanbe feien bort aber auch nicht ansgeblieben; bas württembergische Gefet enumerire nur zwei Fälle und füge biesen bie Generalis clausula bei; ber heutige Ge seinesentwurf enthalte bagegen 25 dem Bezirksrathe und 30 dem Bewaltungsgerichtshof überwiesene Fälle, außerdem in § 4 Ziff. 1 und 2 eine, wenn auch beschränkte Generalflaufel; eine weitere Rlaufel hierzu murbe ber Anordnung und Dekonomie bes Entwurfes nicht entsprechen

Abg. Röttinger begrüßt mit Freude ben Gesetsesentwurf, und zwar insbesondere die Organisation der Berwaltungs richter und bie Erweiterung ber Rompeteng berfelben; in ersterer Beziehung zollt Redner den Bezirfsräthen und bem Berwaltungsgerichtshof reiches Lob; in letterer Beziehung bemerkt Redner, daß eine Generalklausel mit Rücksicht auf bas Laienelement in ben Begirksrathen unthunlich fei, ba aber bas vielgestaltige, wechselvolle Leben ber Gegenwart eine solche immerhin wunschenswerth mache. Bezüglich bes Berfahrens findet es Redner natürlich, daß ber Ent wurf, nachdem die badische Prozesordnung, auf der das alte Verfahren beruht habe, inzwischen durch die Reichs Civil-Prozesordnung aufgehoben worden ift, das neue Vergewissem Sinne eine Generalklausel in dem Gesetzentwurf fahren mit den Grundsätzen der letteren im Wesentlichen enthalten, nämlich in § 4 Biff. 1 und 2 beffelben; eine in Uebereinstimmung bringt; dabei burfe freilich nicht

pebantifd verfahren werben; einzelne Menberungen an ben Bestimmungen über bas Berfahren habe ichon die Rommiffion gemacht, weitere founten noch in ber Spezialbisfuffion vorgeschlagen werben.

Rum Schluffe ber Beneralbebatte erhalt noch bas Bort ber Berichterftatter, Abg. Riefer: Die Frage, ob Enumeration ober clausula generalis, fei fattfam erörtert; ber Borfchlag v. Meubronn's, die Bestimmung bes alten Befetes bezüglich ber Befugnif ber Regierung, im Bege ber Bererdnung weitere Rompetenzbeftimmungen gu treffen, fei heute nicht mehr annehmbar. Das Berfahren an-Tangend, tonftatire Redner, bag ber Regierungsentwurf burchaus nicht stlavisch sich an die Civilprozegordnung angeschloffen, fondern bas praftifch Bemahrte von überall ber, wo er es gefunden, angenommen habe. (Schluß ber Generalbiskuffion.)

er

ď=

iel

er

ng

in

rdo

ith

en:

res

er=

ers

Be=

me.

en=

idit ner

its=

Die

ide

eits: ende ber=

auf.

ifel;

dige dite,

und Ge-und

An

ourf,

in dem

hung auf baß

Großherzogthum Isaden.

peibelberg, 8. Mai. (Breisgericht. Bortrag.) Letten Dienftag murbe hier unter Borfit bes orn. Geb. Referenbar v. Stoffer aus Rarlsruhe bas Breisgericht über bie babifche Panbesausstellung von Lehrlingsarbeiten abgehalten. Bon ben ausgeftellten Arbeiten murben 15 mit bem erften Breis, 30 mit bem ameiten Breis und 60 mit bem britten Breis ausgezeichnet. Bon großem Gewicht bei ber Breisbeurtheilung mar fleißiger Befuch ber Gewerbeschule und gutes Schulzeugniß. Bon welch hohem Berthe ber Befuch ber Gewerbeichule ift, bewiefen am beften die ausgestellten Arbeiten, bei melden der Ginfluß des letteren unverfennbar ift. Die gange Musftellung verrieth gegen bie vorjährige einen wefentlichen Fortfchritt. - 3m Unfchlug an biefe Ausstellung wird morgen Brof. Bog aus Rarleruhe einen Bortrag über bas "Runftgewerbe" halten, erläutert burch Beich-nungen und einzelne Modelle. Sonntag Nachmittag findet bie Breisvertheilung ber hiefigen Lotalausstellung fatt. Die mit bem erften und zweiten Breis ausgezeichneten Arbeiten murben bei ber Landesausstellung jugelaffen.

* Raftatt, 8. Mai. (Bafferleitung.) In ber geftrigen Sigung bes Gemeinderaths und Burgerausschuffes ift Die fcon feit Jahren erocterte beffere Bafferverforgung unferer Stadt durch Annahme eines Brojetts des Großh. Ingenieurs Gifen-Tobr mit 46 gegen nur 4 Stimmen in eine folche Bahn geleitet, baf man wohl behaupten barf, es werbe baburch auf eine lange Reihe von Jahren hinaus eine burchaus genügende Berforgung unferer Stadt mit Murgwaffer gefichert, und gwar berart, baf eine allgu große finangielle Belaftung nicht nur nicht eintritt, bag vielmehr die hoffnung nicht ausgeschloffen erscheint, es werbe mit ber Beit das Wafferwert, nach vollzogener Berginfung und Amortisation ber Unlagefapitalien, ber Stadt eine reine Rente abwerfen. Das "Rft. Bobl." führt des Raberen aus, bag bei einem Aufwand von etwas über 40,000 Dt. ein totaler Umban des Brunnenhaufes und ber Bumpen borgefeben, die Aufftellung eines ber neueften Technit entfprechenben leiftungefähigen Bafferrades, eines bedeutend umfangreicheren und höher gelegenen Refervoirs mit Reinigungseinrichtung , baburch bie Lieferung eines gegen das feitherige breimal größeren Bafferquantums und bie Berforgung aller, auch ber bochftgelegenen Buntte ber Stadt durch diefe Reueinrichtung gefichert wird. Ginen befonderen Borjug bietet bas vom Musichuy genehmigte Brojett baburch, bag es

eine Referveeinrichtung (burd Dampftraft betriebene Grundmaffer-Bumpe) porficht, welche ben tonftanten Begug von Baffer garantirt, mahrend bei ber feitherigen Ginrichtung ber Abichlag bes Gewerbefanals, jedes Dochwaffer, jeder Eisgang ben Bafferbegug ber Stadt febr empfindlich unterbrach. Die in ber Boranichlagsfumme inbegriffenen Roften für die Referveeinrichtung betragen gwar etwa 13,000 M., aber ber fünftige Betrieb bes eben im Bau begriffenen Schlachthaufes erforbert gleichfalls eine tonftante Bafferlieferung; ba nun bas ftabtifde Bert bie Bafferlieferung beforgen foll, fo ware ohne bie Referveeinrichtung befondere Borforge meniaftens für bas Schlachthaus zu treffen. Im Musichuffe wurde gunächft bas Bedürfnig einer Befferung allerfeits bejaht und gegen bie verbefferte Art ber Bafferverforgung tein Ginwand erhoben; nur die Rothwendigfeit ber Referveeinrichtung erregte bei einzelnen Mitgliedern ber erhöhten Roften wegen Bebenten. Es murbe jeboch bagegen betont, daß lettere nicht abichreden burfen, etwas Bolltommeneres gu ichaffen, benn gerade badurch fichere man bie Rentabilität bes Unternehmens. Wenn das jetige, außerft mangelhafte Wert nur etwa 270 Abonnenten gable und bennoch über 4200 M. Rettoertrag abmerfe, mas einer Berginfung bes Anlagetapitals gu 41/3 Brog. entspreche, fo fei angunehmen, baß bei einer vollfommeneren Ginrichtung eine weit größere Ungabl Einwohner fich am Bafferbegug betheiligen und bei rationeller Feftfehung des fog. Bafferginfes eine viel bobere Rente berbei-

2 Bom Bobenfee, 9. Dai. (Mergtlicher Musichuß. Typhus in Burich. Diphteritis.) Wie mir erfahren, wird ber Aergiliche Ausschuß am Dienstag, den 13. b. DR. fich in Rarlerube verfammeln. Die Frage ber Rrantenberficherung und die ben Urgt berührenden Beftimmungen bes betreffenden Reichsgefetes, - fobann die Frage ber Milchpriffung und enblich bie Beltendmachung argtlicher Defervitenforberungen - burften bie richtigften Gegenstände der Berathung bilben. - Dem Bernehmen nach ift die in Burich bor einigen Bochen aufgetretene Tophusepidemie noch nicht ganglich erlofden. Gine in ber oberen Geegegend wohnhafte Frauensperfon mar jungft auf Befuch in Burich , murbe bort infigirt und erfrantte balb nach ber Rudtehr in ihre Beimath an einer fcmeren Thphusform. - Wie wir boren, find in Decheln, M. Stodach, mehrere Falle bon Diph= teritis vorgetommen und in einer einzigen Famile follen brei Rinder Diefer tudifden Rrantheit erlegen fein.

* Rleine Nachrichten aus dem Groftherzogthum. Bimmern, Umts Abelsheim, murde ber 16jabrige R. Röhler von ber Deichfel eines belabenen Bagens fo por die Bruft geftogen, bag ber Tob eintrat. - In Freiburg fprang eine noch unbefannte Frauensperfon, nachdem fie fich bis auf bas Bemb entfleibet batte, unterhalb ber Papierfabrit in den Gewerbetanal. Gin Mann fab biefelbe beim Baffiren ber Briide und eilte um Silfe. Es war jedoch ju fpat und murde die Ungludliche todt aus dem Waffer gezogen.

Für die Deutsche Luther Stiftung

find ferner eingegangen und werben mit Dant befcheinigt : im Begirt Mosbach gesammelt burch frn. Rreis-Schulrath Goth und frn. Defan Rugle 85 DR. 30 Bf., durch frn. S. Willareth gesammelt in Gerlachsheim 11 M. 50 Bf., burch bie Berren Abgeordneten Forfter und Lehrer Daub in Beinheim gesammelt 210 DR., bon Grn. Bfarrer Bilbelmi in Graben 10 DR., bon Srn. Detan Zimmern in Graben 10 DR., burch Srn. Detan Sebin in Bolfenweiler gefammelt 49 M. 50 Bf., burch frn. Dberamtsrichter Frhrn. v. Stochforn in Bruchfal gefammelt 100 Dt., burd frn. Defan Bifcher in Betberg gefammelt 80 Dt., von Grn. Geb. Rath Cron 20 M., von Orn. Brof. Fritich in Eppingen 5 M., von Grn. Landwirthichaftslehrer Bunderlich 5 Dt., von Srn. Oberfdulrath Ballraff 10 Dt., bon Orn. G. hier 200 M., von Grn. Detan Bolff in Dainbach als Ertrag einer Sammlung in ber Didgefe Borberg 25 DR., von Orn. Detan Fifder, Ertrag einer Sammlung in Maulburg, Biesleth und Beitenau , 13 DR. 30 Bf.; dagu frugere 3985 DR. 80 Bf., macht zusammen 4770 DR. 40 Bf.

Der Berrechner: D. Bartning.

Ginführung in die Mollusten-Fauna des Groftherzogthume Baden bon & E. Lehmann, Direftor bes Großh. Lehrerseminars II in Rarleruhe. Berlag der G. Brann's ichen Hof-Buchhandlung, Karlsruhe.

Es ift eine nicht febr erfreuliche Thatfache, bag bie Fauna unferes Großherzogthums noch lange nicht in allen ihren Theilen fo grundlich burchforicht ift, wie es munichenswerth mare. Die außerorbentliche Bielgeftaltigfeit ber Lebensbedingungen im Bereich unferer engern Beimath bat gwar auch einen größern Reichthum an Organismen aller Art gur Folge, als in ganbern mit einheitlicherer Bodenbeschaffenheit. Go anregend biefer Umftand nun auch wirft, fo vieles auch icon geschehen ift, fo bleibt boch der Butunft auf fo giemlich allen Gebieten des goologischen Forfchens noch ein reiches Arbeitsfeld übrig. Die fauniftifche Arbeit läßt fich aber - auch wenn bie augenblidliche Strömung ber miffenschaftlichen Rreife fich nicht fo total anbern Bahnen jugemandt hatte - ohne Mitwirfung ber gebildeten Laienwelt ein für allemal nicht erledigen. - Für ein befdranttes Bebiet , die Fauna der Mollusten, bildet obiges Buch ein erwünschtes Silfsmittel, um auch weitern Rreifen bie Renntnig biefer fo angiebenben und jedermann fo leicht gu erreichenden Raturgebilbe gu vermitteln. Wenn wir auch binfichtlich ber einleitenben Abichnitte uns in eingelnen Buntten nicht in Uebereinftimmung mit bem Berfaffer finden, wenn wir insbefondere eine gleichmäßigere Musarbeitung, vielleicht auch andere Anordnung ber einzelnen Rapitel gewünschi hatten, fo muffen boch folche einzelne Bedenten bor den Borgugen bes Buchs in ben hintergrund treten. Bu biefen gebort gunachft, bag ber Stoff in einer burchaus fachgemagen Beife behandelt, bas einzelne mit voller Liebe und großem Gefchid dargestellt ift. Bor allem ift in jeder Beziehung barauf Ruckficht genommen , daß bas Buch auch von jedem Richtzoologen benütt werden fann. Für Bestimmungstabellen gum rafchen und fichern Muffuchen ber Ramen ift hinreichend geforgt. Much über Bau und Lebensweise der Thiere, Fang und Aufbewahrung berfelben find bie nothigen Angaben gemacht. Go fei benn bas Buch all ben Rreifen, welche für die Ratur einen offenen Ginn befiten, auf's warmfte empfohlen. Wir wenden uns damit gang befonders an die Beiftlichen und Lehrer in Stadt und Land, Die in erfter Linie bagu berufen find, gerade auf biefem Gebiet an ber forberung ber Biffenschaft wirtfam mitguarbeiten. Denn unfere Renntniffe über die Berbreitung vieler Mollustenarten in unferm Land find noch außerorbentlich ludenhaft; über bie Berfchiebungen in ben Grengen des Borfommens anderer Arten. über Berichwinden gemiffer Arten und beren Erfenung burch andere, wie fie mehrfach anderwarts icon beobachtet worden find, wiffen wir noch fo viel wie gar nichts. Unausgefeste Beobachtung an möglichft vielen Banften bes Landes fann allein barüber Aufichluft geben. - Die Musftattung bes Buchs ift burchaus lobenswerth , bie Beichnungen bei aller Ginfachbeit gut und

Paudel nud Berfehr. Sandeleberichte.

Dlbenburgifde 40 Thaler - Loofe. Gine gange Reihe ausgeloofter Oldenburgifder Landesichuld-Berichreibungen der Eifenbahn-Bramienanleibe ift einer Angeige des Oldenburgifden Staatsministeriums zufolge noch nicht zur Einlösung gekommen. Es befinden sich unter denselben einige recht erhebliche Beträge; so Nr. 11,826, gezogen mit 30,000 Mt. im Jahr 1883 und Nr. 27,322, gezogen mit gleichfalls 30,000 Mt. im Jahr 1882.

Submiffionen im Muslande. I. Italien. 20. Dai b. J. Ronigliches Finangminifterium. Lieferung bon 14 Mill. Cigarretten für bie Staatsregie. Laftenheft an Ort und Stelle. II. Riederland der Staatstegte. Egnengest an Ort und Stelle.

II. Riederland e. 1) 12. Mai d. J. Ministerium der Rolonien, im Lofal der Gesellschaft 'To nut van't Algemeenem. J. J. Boorburgwal 212 zu Amsterdam. Lieferung von Farben, Strickwerk, Metallutenfilien, Gläsern, Leinen z., Bändern u. s.w. 30 Loose. Lastenbeft dei Gebröders van Cleef, im Haag, Hofs-vai Kr. 28a, käuflich für 20 Cents ver Loos. 2) 13. Mai d.J. 21hr. Inspektion des Medizinalwesens für die Landarmee, im Kr. 28a, käuflichen Medizinalwesens im Gaag, Kieferung von 265. dir. Inspection des Medizinalwesens für die Landarmee, im 2 Uhr. Inspection des Medizinalwesens für die Landarmee, im öniglichen Medicamentenmagazin im Haag. Lieferung von 265 Kilogr. Chininfulfat. 3) 16. Mai d. J. Wasserbede zu Herzogenbusch, Materiallieferung für die Arbeiten längs des Zudwillemsvaart. Schätzungswerth 25,000 Gulben. Lastenhest an Ort und Stelle. 4) 21. Mai d. J. Ministerium von Wasterstaat. Arbeiten für den Bau des Bahnhoses zu Geldermalsen (Dortrecht-Elster Eisenbahn). Abschätzungssumme: 184,700 Gulsen, Lastenhest und Bläne an Ort und Stelle.

III. Desterreich. 19. Mai d. J. Mittags. Kaiserlich königl. Direktion für Staats-Eisenbahnbetrieb in Wien (Abtheislung IIIa). Fünschaus, Bahnhofsstraße Nr. 2. Lieserung von 180,000 Kilogr. entsäuerten Kübschmieröls für die Lieserungsbetiode vom 1. Juli 1884 bis 30. Juni 1885. Rähere Bedinsungen dassische

Auszug aus ber amtlichen Batentlifte über die in ber Zeit vom 30. April bis 7. Mai erfolgten babischen Batentanmelbungen und Ertheilungen, mitgetheilt vom Patentbureau des Civilin-genieurs Karl Miller in Freiburg. A. Anmelbungen. Anter n. Rub in Karlstube: Reuerung an Nähmaschinen

u. Cie. in Karlsruhe: Borrichtung jum felbstthätigen Anlassen und Abstellen von Bumpen. Rubolf Siefert in Freiburg: Reuerung am hammermechanismus für Saiteninstrumente mit anhaltendem Ton. B. Ertheilungen. Dr. 27,671. Schn ei ber in Freiburg: Berfahren zur Gewinnung hochpros zentiger Raltphosphate in Berbindung mit Ammoniakgewinnung aus Fäkalien. Bom 16. November 1883 ab. Nr. 27,653. Gebr. Wid ert in Durlach: Cichorien-Schneibmaschine. Bom 16. Degember 1883 ab.

Köln, 9. Mai. Weizen loco hiefiger 18.50, loco fremder 19.—, per Mai 18.—, per Juli 18.—. Roggen loco hiefiger 15.—, per Mai 14.20, per Juli 14.40. Rüböl loco mit Faß, 30.50, per Mai 29.60. Hafer loco hiefiger 15.50.

Bremen, 9. Mai. Betroleum-Markt. (Schlusbericht.) Stanbard white loco 7.60, per Juni 7.65, per Juli 7.75, per August 7.85, per August-Dezember 8.10. Matt. Wochenablieferungen 6603 Barrels. Amerik. Schweineschmalz Wilcox nicht verzollt 4312.

Baris, 9. Mai. Küböl per Mai 67.20, per Juni 68.—
per Juli-August 69.50, per Sept.-Dez. 71.20. Träge. — Spisritus per Mai 44.20, per Sept.-Dez. 45.70. Schwach. — Buder, weißer, disp. Nr. 3, per Mai 47.20, per Ohtt-Jan. 49.70.
Beichend. — Mehl. 9 Mrten, per Mai 46.60, per Juni 47.30, per Juli-Aug. 48.50, per Sept.-Dez. 49.90 Schwach. — Weizen per Mai 23.30, per Juni 23.60, per Juli-Aug. 23.80, per Sept.-Dez. 24.20. Still. — Roggen per Mai 16.20, per Juni 16.70, per Juli-Aug. 17.—, per Sept.-Dez. 17.20. Behauptet. — Lalg, disponibel 85.25. — Better : schw.

Antwerpen, 9. Mai. Betroleum-Martt. (Schlugbericht.) Stimmung: Still. Raffinirt. Tope weiß, bisp. 19.

News Dort, S. Mai. (Schlußturse.) Betroleum in Rews Dort 8⁸/₄, bto. in Bhiladelphia 8³/₈, Medi 3.75, Rother Winterweizen 1.10¹/₂. Mais (old mired) 63, Havanna = Buder 5⁵/₁₆. Raffee, Rio good fair 10¹/₄, Schmalz (Wilcor) 8.90, Speck 9¹/₈, Getreidefracht nach Liverpool 1.

Baumwoll = Bufuhr 2000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 2000 B., bto. nach bem Continent 2000 B.

lung ber Aftionare ber Deutschen Lebensverficherungs-Gefelllung der Aftionare der Dentichen Lebensversicherungs-Gelelschaft wurde die Ausgahlung einer Dividende an die Aftionare von 185 M. pro Aftie, sowie eines Gewinnantheiles von 64,75 Broz. einer Jahresprämie an die der Jahresftasse 1872, eines solchen von 37,80 Broz. an die der Jahresftasse 1872, eines solchen von 16,40 Broz. an die der Jahresftasse 1876, und eines solchen von 16,40 Broz. an die der Jahresftasse 1880 angehörigen Bersichterten genehmigt. Dem Jahresberichte entnehmen wir über die Gelchäftsresultate des versossenstelles folgendes. Das Jahressensing der ein ginstiges der Kongendes. Das bie Geschäftsresultate des verslossenen Jahres folgendes. Das sinanzielle Ergebniß war ein günftiges; der Reingewinn betrug 333,246 M. 60 Bi. Bon demfelben wurden 314,500 M. zur Bertheilung bestimmt, und zwar zu 3. mit 235,875 M. an die Versicherten und zu 1/4 mit 78,625 M. an die Attionäre; an stauten= und kontraktmäßiger Tantieme waren 15,725 M. zu entrichten; der verbliebene Kest von 3021 M. 60 Bf. wurde der Reserve für unvorhergesehene Berluste überwiesen, welche am Schlusse des Jahres 1883 534,485 M. 49 Bf. betrug. Die reine Lunahme der Bersicherungssumme betrug 2,849,413 M. 99 Bf. Schlusse des Jahres 1883 534,485 M. 49 Bf. betrug. Die reine Zunahme der Bersicherungssumme betrug 2,849,413 M. 99 Bf. Die Sterblichkeit ergab einen Gewinn von 58,233 M. 39 Bf. Die Gesammteinnahme betrug 5,082,291 M. 73 Bf., die Gesammtausgabe 3,395,425 M. 32 Bf., und die Prämienersferweiche um 1,353,619 M. 81 Pf. gestiegen war, erhöhte sich auf 26,030,263 M. 48 Bf. Die belegten Gelber, welche eine Durchschnittszinse von 4,60 Broz. erbrachten, vermehrten sich um 1,420,613 M. 67 Bf. auf die Summe von 26,206,015 M. 79 Bf., wovon 20,497,268 M. 4 Bf. — also 78,22 Broz. — in Hopostelen innerhalb der ersten Werthhälfte der betressenen Grundstiese ungelegt sind. Als Gewinnantheil der Bersicherten waren auß 1883 und früheren Jabren reservirt 577,771 M. 59 Bf., wovon im lausenden Jahre 81,076 M. 62 Bf. an die Jahrestlasse 1872, 81,122 M. 27 Bf. an die Jahrestlasse 1872, 81,122 M. 27 Bf. an die Jahrestlasse 1876, nunden gekre Stossen essersicherungen stellte sich alto 1883 auf Jahrestlasse 1880 zur Bertheilung kommen; sür spätere Gewinnvertheilungen an die Bersicherten bleiben reservirt 386,964 M. 35 Bf. Der Bestand der Lebense versicherungen stellte sich alto 1883 auf 33,232 Bersonen mit einem Bersicherungskapitale von 122,729,198 M. 21 Bf., und der Gesammtbestand der Bersicherungen aller Branchen auf 37,964 Bersonen mit einem Bersicherungen aller Branchen auf 37,964 Berso

Beste Reductionsverhältniffe: 1 Thir.	3 Mmt., 7 Gulben fübb. und hollanb.	
= 12 Amt., 1 Gulben ö. B. = Staatspapiere.		-
Baben 31/2 Obligat. fl. 99	Schwed. 4 in Mit. 99%	14
12 Dotthat. 11. 99	Span. 4 Ausländ. Rente 6118	14
	Schw. 41/2 Bern v. 1877 &. 102 3/10	14
	R.=Umer.41/2C.pr.1891 D. 1105/	١١٥
Deutschl. 4 Reichsanl. DR. 10215 16	91.=Umer.41/2 C.pr.1891 D. 1106/	
Breugen 41/2 % Conf. DR. 1033/8	R.=Amer. 4 C. pr. 1907 D. 120% Eappten 4 Unif. Obligat. 67%	
40/2 Confola M2 1038/	Bant-Attien. 67%	
Sachien 3% Rente Dt. 831/4	41/2 Deutsche R. Bant DR. 1463/	5
Wiba. 41/2 Dbl. v. 78/79 Dt. 10512/16	4 Babische Bank Thir. 120%	
_ Ta 4 7 101 1112	E Wallan Wanthanan Cu 1901	
Defterreich 4 Golbrente fl. 8513/16	4 Darmftädter Bant fl. 1557	
" 41/s Gilberr. fl. 685/8	4 Disc.=Rommand. Thir. 2097/8	
	5 Frantf. Bantverein Thir. 9214	4
a Sicabiana h 1001 Ot	5 Deft. Rreditanftalt fl. 269%	12
Ungarn 6 Goldrente fl. 102 /8	5 Rhein. Rreditbant Thir. 1125/8	
	5 D. Effett-u. Bechfel-Bt.	14
Diulien 5 Monto 92 001	40% einbezahlt Thir. 1271/16	
The state of the s	Eifenbahn-Aftien.	5
Bland 5 Dbl. b. 1862 £ 915	4 Beibelberg=Speper Thir. 523/4	
9 2 Jhl h 1877 9D 041	4 Deff. Lubw. Bahn Thir. 1101/	
" Dit. Orientani RR 601/	4 Medl. Friedr Frang Dt. 2001/	
* 4 Conf. b. 1880 R. 773/8	31/2 Dberfclef.=St. Thir. 2707/8	

Bubed, 6. Mai. (Deutsche Lebensversich erungs- Gefellichaft.) In ber heute abgehaltenen Generalversamm-						
	je vom 9. Mai 1884.					
4	5 Boralberger fl. 163°/4 5 Gotthard III Ser. Fr. 103 ¹⁵ / ₁₈ 5					
Dol. W. 105% Br. 105% Deft. Nordw. Lit. A. ff. 8784 5 Deft. Nordw. Lit. B. ff. 8615/18	4 Babische " 100 — 4 Babische " 100 131"/					
	The second second					

n=			Rarl Troft in Rarisr	
119	1 Lira = 80 Pfg., 1 Pfb. = 20 rubel = Mmt. 3. 20 Pf	Rmt. g., 1	, 1 Dollar — Rmt. 4. 25 Pfg., Mart Banko — Rmt. 1. 50 Pfg.	1 Silber-
14	3 Olbenburger Thir. 40 125 4 Defterr. v. 1854 fl. 250 1 5 v. 1860 500 121	311/16	Dollars in Gold	4.18-22
118	4 Deftert. D. 1854 ft. 250 1	13 /8	20 ffr.=St.	16.20 - 23
) '/g	5 " D.1860 " 500 121	16	Mun. Imperials	16.71 - 76
7 14	4 JULIUS CHURCULUIL. 100	JO 12	Sporetona	20 25 20
8/76	Unverzindliche Loofe pr. S	tua.	Stadte-Doligation	en und
5/8	Badische A. 35-Loose 22	4	Industrie-Afti	en.
7/8	Braunschw. Thir. 20-Loofe 9 Deft. fl. 100-Loofe v. 1864 31	6.90	4 Rarleruher Dbl. v. 187	9 101
78	Defterr. Rreditloofe fl. 100	3.	4 Mannheimer Dbl.	101
1/8	bon 1858 31	1 00	4 Bforgheimer " 18	383 100 1/4
7/2	Ungar. Staatsloofe fl. 100 22	1.00	41/2 Baben-Baben " 4 Deidelbera "	4
00	Ansbacher fl. 7-Loofe	1 40	4 Sergiforna	100
100	Augsburger fl. 7-Loofe	11.40	4 Freiburg 4 Ronftanger	101
	Freiburger Fr. 15-Loofe 2	7-	Ettlinger Spinnereio. 34	
3/	Mailander Fr 10=Ranie 1	4 90	Rarlsruh. Maschinenf. dt	
24	Mailander Fr. 10=Loofe 1 Meininger fl. 7- Loofe 2	6.80	Bad. Buderf., ohne 88	
8	Common Thir Mallania &			
	Micobiol web Sauton	2.10	4 Wh Shnoth Bout 500	ð. 174
	Baris turz Fr. 100 8	1.10	bes. This	9
7 8	Bien furg fl. 100 16	8 -	5 Befteregeln Alfali	
		9.40	Reichsbant Discont	158
1/25		0.41	Frankf. Bank. Discont	4%
17	Dufaten 9.60	-65	Tendeng:	40/1
		301	convent	

Preiswürdige und empfehlenswerthe

Cigarren.

Aromaticos, reiner Brafiltabat, mittelfräftige, vorzügl. Qualität, tabellofer Brand, Badung in 1/10 Rifichen, pro Mille & 60 .-. (Rauchern, die auf Qualität feben, febr zu empfehlen.)

Ostindia Conchas, milbe Qualität. Diese Cigarre wird lose unsortirt verpadt, um dieselbe durch Ersparnis an den Sortir- und Berpadungskosten billig liefern zu können.

Breis pro ½ Kiste = 250 Stüd M 14.—

Hefälligen Aufträgen hierauf sehen gerne entgegen.

Ronigefelb in Baben.

C. W. Just & Co., Sandlung der Brüdergemeine.



Niederländisch - Amerikanische Dampischiffiahrts-Geseilschaft. Directe und regelmässige Postdampfschifffahrt zwischen

Rotterdam New-York. Amsterdam

Comfortable Einrichtung.

Abfahrt

Nach New-York jeden Samstag; von New-York jeden Mittwoch, und monatlich einen Extra-Frachtdampfer zwischen Amsterdam und Baltimore.

1te Kajüte Mk. 300.—, 2te Kajüte Mk. 210.—, Zwischendeck Mk. 80.

Nähere Auskunft wegen Güter-Transport und Passage ertheilt
(Manuscript Nr. 6079.) die Birection in Rotterdam, sowie die General-Agenten: Rabus & Stoll, Conrad Herold und Mich.

Wirsching in Mannheim; K. Schmitt & Sohn in Marlsruhe;
W. Steiner in Kehl a. Rh.

C.128.19.

Gebrauchte Britannia : Raffee-, Thee- und Eft : Services werden durch ichönste silberweiße und solibeste Bernicelung unter Garantie ber Galtbarfeit wieder neu und billigft hergestellt (fehlerhaftes reparirt)

Freiburger Vernickelungs-Anstalt

NS. Bur Bernidelung eignen fich auch besonders: Duilliers, Raffeebleche, Auffate, Bferdegeschirre 2c.

E.464. Gadingen. Steigerungs-Anfindigung.
In Folge richterlicher Berfügung werben ben Syps.
fabrifanten Theodor Gebharb's Cheleuten in Deflingen am

fabrikanten Theodor Gebhard's Cheleuten in Deslingen am

Samstag dem 24. Mai 1884, Rachmittags 2 Uhr,
im Rathhause in Deslingen öffentlich versteigert und zugeschlagen um das sich
ergebende höchste Gebot, selbst wenn es unter dem Anichlage bleibt, als:
In Gemartung Deflingen und Wehrt.
Ein breistödiges Wohnhaus mit Mühleinrichtung, Scheuer, Stall und Schopf; eine Ghpsmühle mit Materialschoppen und Wertstätte, 72 Meter Hofplat,
Gemüses u. Graßgarten, mit dem vorhandenen Gewerbekanal u. Wasserrecht; eine Ghpsgrube in der Knebelhalden, mit ca. 21/2 Viertel Ghpsplatz und Matten;

und Matten :

2 Biertel Grasland in Rnebelhalben; ca. 5 Biertel Matten und Riesland in Rreugmatt; 150 M

Schupp, Gerichtsnotar.

F.310.1. Rr. 121. Gemeinde Oberweier, Amte Raffatt. Deffentliche Aufforderung

Grund= und Pfandbuchs=Bereinigung betreffend. Auf den Grund des Gesets vom 28. Januar 1874, die öffentlichen Mahnungen bei der Bereinigung der Grund= und Unterpfandsbücher betreffend, ergeht hiermit:

an fammtliche Gläubiger, bie feit langer als 30 Jahren in die Bucher biefer Gemeinde eingeschrieben find, die Mahnung, diese Eintrage, in-

nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden;
3. wird zugleich bekannt gemacht, daß ein Berzeichniß der in den Büchern befagter Gemeinde seit mehr als 30 Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsticht offen liegt.

Dberweier (Umt Rastatt), den 7. Mai 1884.

Das Pfandgericht.

Der Bereiniaungskommisse.

Mertlinger.

Bürgerliche Rechtspflege. Deffentliche Buftellungen .

F.323.2. Nr. 3004. Baldshut. Der Großt. bad. Kisfus, vertreten burch bie Großt. Steuerdirektion zu Karls-ruhe, diese ihrerseits vertreten durch Rechtsanwalt Naf in Freiburg, klagt Rechtsanwalt Näf in Freiburg, flagt gegen ben vormaligen Untererheber Karl Eb ner von Beitmaringen, bessen Aufenthaltsort z. Zt. unbekannt ist, wegen bes dem Fiskus zustehenden Anspruchs auf Entschädigung für die von dem Beklagten als Untererheber unterschlagenen Gelber mit dem Antrage auf Berurtbeilung Ebner's zur Zahlung von 805 Mark 63 Bfg. und 5 % Zins hieraus vom 6. März 1884 an, und ladet den Beklagten zur mündelichen Berhandlung des Rechtsstreits vor die I. Civilkammer des Großb. Landgerichts zu Waldshut auf

Landgerichts zu Waldsbut auf Donnerstag ben 2. Oktober 1884,
Bormittags 8½ Uhr,
mit ber Ausscherung, einen bei dem
gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt
an bestellen.

Bum Zwede ber öffentlichen Buftellung wird biefer Auszug ber Rlage befannt

Waldshut, ben 8. Mai 1884. Rurrus, Gerichtsichreiber bes Brogh. bab. Landgerichts.

E.487.2. C.Rr. 11,291. Rarlerube. Das uneheliche Rind ber ledigen Bhi-lippine Gog von bier, Ramens Rarl Gog, vertreten burch ben Bormund Geichaftsagent Abolf Wehrle babier, flagt gegen ben Uhrmachergehilfen Rarl Sammer aus Rieblingen, gulest bier, jest an unbekannten Orten abwesend, wegen Ernährungsbeitrag, mit dem Antrag auf vorläufig vollstreckbare Berurtheilung des Beklagten unter Kostenfolge zur Zaklung eines wöchentlichen Ernährungsbeitrags für das klagende Kind von 1 M. 70 Bf., und zwar von der Geburt desselben, d. i. 20. Juni 1883, dis zum zurückgelegten 14. Ledensjahre desselben — abzüglich bezahlter 81 M. —, und labet den Beklagten zur mündlichen Berhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Karlsruhe auf jest an unbefannten Orten abmefend, Rarleruhe auf

Dienstag ben 17. Juni 1884, Bormittags 9 Uhr. Zum Zwede ber öffentlichen Zustellung wird biefer Auszug der Rlage bekannt

babifden 35=fl. Loofe, Gerie 3879 Dr. 193,944 und Serie 3936 Ar. 196,755, beren Besits und Berluft glaubhaft ge-macht wurde, beantragt. Der Inhaber bieser Loose: wird aufgefordert, spätestens in bem auf

Dienstag ben 18. November 1884,
Bormittags 10 Uhr,
vor dem Großt. Amtsgericht hierselbst
— I. Stock, Zimmer Rr. 1 — anderaumten Termin seine Rechte anzumelden und die fraglichen Loose vorzulegen,
widrigenfalls die Kraftloserklärung derselhen erfolgen mürde.

midtigenfalls die Kraftlosertlatung vers felben erfolgen würde. Karlscube, den 26. April 1884. Gerichtsschreiberei des Großt. bad. Amtsgerichts. F. Frank. E.407.3. Civ.-Pr. 11,388. Karls-

ruhe. Friedrich August Geber, Kaufmann von Mannheim, hat das Aufgebot des babischen 35-fl.-Looses, Serie 3,300, Nr. 164,958, bessen Besty und Berluft glaubhaft gemacht murde, be-

Der Inhaber biefes Loofes wird aufgeforbert, fpateftens in bem auf Dienftag ben 18. November 1884,

Bormittags 10 Uhr, vor dem Großt. Amtsgerichte hierselbst — I. Stod., Zimmer Nr. 1 — angeordneten Termin seine Rechte anzumelben und das fragliche Loos vorzusegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung desselben erfolgen wird.

Rarlsruhe, ben 29. April 1884. Gerichtsichreiberei bes Groff. bad. Amtsgerichts. F. Frant.

E.404.2. Civ. Rr. 9020. Raris-rube. Der heiligenfond in Beiert-beim hat bas Aufgebot bezüglich folgenber Liegenschaften beantragt Bemartung Beiertheim

2.9. Nr. 1077, 51 a 37 m Ader im Mittelborf, neben Magdalena Borrer und dem Beg (hirfch-

ntage), 1651, 22 a 32 m Ader im Grund, neben Cäcilie Ra-flätter und Bernhard Braun; L.B.Mr. 1510, 35 a 73 m Ader im Mühlburgerweg, neben Ben-belin Braun I. und Jofef Feinin-

ger Ww.; L.B.Ar. 323, 51 a 75 m Wiesen auf den Krautwiesen, neben Ge-meindeweg und Anton Martin II.

2.B. Rr. 196, 20 a 16 m Biefen im Eichbäumle, neben Augustin Raftatter I. und Abolf Muller

2.B.Mr. 155, 38 a 30 m Wiefen im Eichbaumle, neben Sierony-mus Braun u. Julius Deg Che-7. 2.B. Dr. 1493, 43 a 57 m Biefen

auf ben Unterwiesen, neben Christian Braun I. 28w. und Rinder, owie Gemeinde Beiertheim B. Gemarkung Karlsrube: 8. Abtretung 8- Nr. 141, 24 a 55 m Aderland im Busch, einerseits Anton Faller Gärtner, anderseits

Anton Faller Gartner, anderseits ber Feldweg, vorn auf die vers längerte Karlsstraße stoßend.
Es sind diese Besitzungen im hietigen Grundbuch, sowie in dem der Gesmeinde Beiertheim nicht eingetragen und werden deshalb alle Diezenigen, welche an den bezeichneten Liegenschaften in den Grunds und Kandbüchern nicht eingetragene und auch sand nicht nicht eingetragene und auch fonft nicht nicht eingetragene und auch folig nicht bekannte dingliche ober auf einem Stamms ober Familiengutsverdand bes ruhende Rechte haben oder zu glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf Montag den 7. Juli 1884, Borwittags 8 Uhr, vor dem Großh. Autsgerichte hierselbst — I. Stock, Zimmer Rr. 2 — bestimms

ten Termin anzumelben, widrigenfalls felbst anderaumt. Die nicht angemelbeten Ansprüche für Mannheim, der erlofden erflärt murben.

Rarlfrube, ben 29. April 1884. Gerichtsschreiberei bes Großb. bab. Umtsgerichts. F. Frank.

F. Frant.
E.405.2. Nr. 9997. Karlsruhe.
Feldhüter Wilhelm Guber, Zimmermann Johann Jatob Huber und Karl Marggrander Wittwe, Christine Bar-bara, geb. Huber, sämmtliche von Knie-lingen. besitzen auf Ableben ihrer Mut-ter, Eva Katharina Rahh von dort, auf der Gemarkung Knielingen folgende

auf der Gemartung Kniedingen folgende Liegenschaften, als:

2. B. Nr. 27. 1 a 18 m Hofraithe mit Wohnhaus, in der Spital-straße, neben Jakob Friedr. Kiefer und Christof Zachmann;
b. Johann Jakob Huber und Wittwe Warggrander

gemeinschaftlich: 2.B. Rr. 39. 2 a 14 m Gofraithe mit Wohnbans, in der Spitals ftraße, neben Christian Barth und

und haben bas Aufgebot beantragt, ba ein Erwerbstitel der Rechtsvorgangerin ber Antragfieller im Grundbuch ber Beber Antragsteller im Grundbuch der Ge-meinde Anielingen nicht eingetragen ift. Es werden beschalb alle Diejenigen, welche an ben bezeichneten Besthungen in den Grund- und Ffandbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht be-kannte dingliche oder auf einem Stamm-oder Familiengutsverbande beruhende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf: Rum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
Karlsruhe, den 5. Mai 1884.
F. Frank,
Sericktssichreiber
des Großb. bad. Amtsgerichts.
Aufgebote.
E. 356.3. Eiv Nr. 11,021. Karlsruhe. Schriftseber Johannes Häcker den Großb. Amtsgerichte ber Großb. Amtsgerichte ber Großb. Amtsgerichte ber Großb. Amtsgerichte ber Großb. Amtsgerichte bierselbst die lediae Aanes Janz von Freiburg wegen Blöbsinns entmündigt, was ge-

ten Termin anzumelben, wibrigenfalls maß § 68 b. (B.D. befannt gemacht bie nicht angemelbeten Ansprüche für wirb. Freiburg, ben 4. Mai 1884.

erloschen erflärt wutden.
Karlsruhe, den 29. April 1884.
Gerichtsschreiberei
des Großt. bad. Amtsgerichts.
W. Frank.
F.318.1. Nr. 3511. Emmendingen. Bom Großt. Amtsgericht Emmendingen wurde heute folgendes Aufgebot erlassen: Michael Deler Ebestrau Maria Machaelana geh Tenne gebot exlassen: Michael Deler Spefrau, Maria Magdalena, geb. Jenne von Weisweil, besitzt auf der Gemartung Bahlingen solgende Liegenschaften: Lagerd. Ar. 6229: 6 Ur 70 Meter Wiesen auf der Hickory der Gemarkung Bahlingen selfents die Dreisam; Lagerd. Ar. 6309: 16 Ur 82 Meter Wiesen auf der Wuhrmatte, einerseits Michael Weis, anderseits die Dreisam; Lagerd. Ar. 6309: 16 Ur 82 Meter Wiesen auf der Wuhrmatte, neben Lammwirth August Trautwein und Johann Georg Boos; Lagerd. Ar. 7005: 16 Ur 6 Meter Wiesen im Nägelese, neben Martin Fred Wittwe von Vischoffingen und Karl Friedrich Joseph, sedig, Der Semeinderath in Bahlingen versagt die Gewähr, weil der Genannten kein grundbuchsmäßiger Erwerbstitel zur Seite sieht, und hat dieselbe daher das Ausgebotsversahren beantragt. Es werden alse Diesenigen, beantragt. Es werden alle Diejemigen, welche an ben bezeichneten Grundftuden in ben Grund- und Unterpfandsbüchern zu Bablingen nicht eingetragene und auch onft nicht befannte bingliche ober auf einem Stammauts- oder Familienguts-verbande berrührende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in demlvor Gr. Amtsgericht Emmendin-gen am Freitag dem 11. Juli 1884, Bormittags 9 Uhr, statistudenden Termine anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche sir erlo-sichen erklött mitchen. Emmendingen

nicht angemeldeten Ansprüche sit erlossichen erstärt würden. Emmendingen, den 6. Mai 1884. Der Gerichtsschreiber des Großt, Amtsgerichts: Jäger. F.330.1. Ar. 3872. Waldtirch. Bauer Kasimir Nierholz von Katenmood (Weinersberg) besitt als Rechtsnachfolger d. Jatob Gehring von Katenmood seit unsürdenklichen Zeiten auf der Gemartung Oberwinden ungefähr 3 Hetzer 60 Ar Keutseld auf der Brandsach der Vorittehilft grenzt unten an 3 Hettar 60 Ar Keutfeld auf der Brandsed, bezw. Hohrittedihl, grenzt unten an Bauer Josef Joos von Oberwinden, binten an Mathias Bolk von da und Kasimir Nierbolz von Kahenmoos, vorn an Angustin Schmieder, Bauer, und Konrad Schmieder, Taglöhner, von Oberwinden, oben an Kaver Gehring, Bauer von Biedersbach (Hallersberg). Wegen mangelnden Eintraas zum

Wegen mangelnden Gintraas jum Grundbuche beantragt Rafimir Rierhols bas Aufgebotsverfahren. Es werden begbalb alle Diejenigen,

welche an jenem Grundflude in ben Grund- und Unterpfandsbuchern nicht eingetragene und auch fonft nicht beguts- oder Familienguts Berbande berubende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, folche spätestens in dem auf
Samstag den 21. Juni d. J.,
Bormittag 8 81/2 Uhr,

anberaumten Termine geltenb zu machen, wibrigenfalls bie nicht angemelbeten Anfprüche für erlofchen erklart wurben.

Baldirch, ben 2. Mai 1884.
Großh. bab. Amtsgericht.
gez. Speri.
Bur Beglaubigung. Der Berichteichreiber: Freh. Koninreverfahren.

H.340. Mannheim. In bem Konstursverfahren über bas Bermögen bes Kaufmanns Rudolf Beter-Chrhardt in Mannheim ift zur Brüfung der ansgemeldeten Forderungen anderweiter Termin auf

Dienftag ben 20. Mai 1884, Bormittags 9 Uhr, bem Großb. Amtsgerichte II hier-

Mannheim, ben 8. Mai 1884. F. Meier, Gerichtsichreiber bes Großt, bad. Untkgerichts. F.336. Rr. 5699. Mosbach. Den Konfurs gegen Rath-fcreiber Stebhan hinte-

nach in Baldmithlbach betr. Bufolge bes von ben Gläubigern im Termine vom 7. v. M. gefaßten Beschluffes hat Großh. Amtsgericht Mosbach zur Eröffnung der von bem Kons fursvermalter gemachten Erhebungen und barnach ju faffender Beichluffe über bie Durchführung bes Ronturfes

weiteren Termin zu einer Gläubiger-bersammlung bestimmt auf Wontag ben 19. Mai d. J., Nachmittags 3 Uhr. Wosbach, den 7. Mai 1884. Der Gerichtsschreiber bes Großh. bab. Amtsgerichts: Seber.

Bermögensabsouberung. E.455. Rr. 4835. Karl grub e. Ourch Urtheil Gr. Landgerichts Karls-rube, Civilfammer I, vom 29. April I. J. wurde die Ehefrau des Bäders Bollprecht Meub, Magdalena, geb. Beiter in Karlsruhe, für berechtigt erstlärt, ihr Bermögen von dem ihres Chemannes abaufandern. Chemannes abaufonbern.

Dies wird jur öffentlichen Renntnig

Freiburg, den 4. Mai 1884. Großh. bab. Amtsgericht. Abth. für freiw. Gerichtsbarkeit. Wasmer.

Strafrechtspflege.

Ladungen.

E.434.2. Kr. 5642. Beibelberg.
Student Wilhelm August Reimold, geb. am 30. August 1861 zu Epplingen, aulett wohnhaft in Jandschuchsheim, wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des kehenden Deeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgediet verlassen oder nach erreichtem wilttärpslichtigem Alter sich außerhalb des Bundesgedietes aufgehalten zu haben,

ten zu haben, Bergehen gegen § 140 Abs. 1 Rr. 1 St. G.B. Derselbe wird auf

Freitag ben 20. Juni 1884, Bormittags 9 Uhr, vor die II. Straffammer des Großh. Landgerichts Mannheim zur Haupt-

berhandlung gelaben. Bei unentidulbigtem Musbleiben wirb berfelbe auf Grund ber nach § 472 ber Strafprozegordnung von dem Großt. Bezirksamt zu Tauberbischofsheim über die der Anklage zu Grunde liegenden Thalfachen ausgestellten Erklärung ber urtheilt werben.

urtheilt werden. Deibelberg, den 6. Mai 1884. Großherzogl. Staatsanwaltschaft.
v. Dusch.
E.419.2. Nr. 3548. Gernsbach
Der am 3. Februar 1857 zu Scheuerngeborne Karl Sengle, Schneiber, zusletzt wohnhaft daselbst, wird beschuldigt, als beurlaubter Refervist nach Ablauf des ihm bewilligten zweijährigen Urlaubs ohne Erlaubnik ausgewandert geblieben ist.

laubs ohne Erlaubniß ausgewandert geblieben ist,

Uebertretung gegen § 360 Mr. 3

des Strofgesethuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Großt. Amtsgerichts hierselbst auf Dienstag den 24. Juni 1884,

Bormittags 9½ Uhr,

vor das Großt. Schöffengericht Gernsbach zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird
derselbe auf Grund der nach § 472 der

berfelbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozegordnung von dem Rönigl. Landwehrbezirfs-Rommando zu Raftatt ausgestellten Erflärung verurtheilt wer-

den. Gernsbach, den 1. Mai 1884.

Sut, Gerichtsschreiber
des Großt, dad. Amtsgerichts.
E.379.3. Nr. 2286. Bühl. Der am 13. August 1853 zu Haueneberstein geborne, ledige, kath. Landwirth Bartholomäus Hirt, zulest wohnhaft in Altschweier, wird beschuldigt, als Webrmann nach Ablauf des ihm zur Ausmanderung nach Amerika ertbeilten Urs manderung nach Amerifa ertheilten Ur-laubs ohne Erlaubnig bort verblieben au fein,

3u fein,

1lebertretung gegen § 360 Mr. 3
bes Strafgesethuches.

Derselbe wird auf Anordnung bes Großt. Amtsgerichts hierselbst auf Dienstag ben 15. Juli 1884,

Bormittags 9 Uhr,
vor das Großt. Schöffengericht Buhl
zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird berielbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozesordnung von dem Königl. Bezirks-Kommando zu Rasatt ausge-stellten Erklärung verurtheilt werden. Bühl, den 30. April 1884. Boos, Gerichtsschreiber

bes Großh. bab. Amtsgerichts.

des Großh. bad. Amtsgerichts.
Urtheils-Erössung.
E.457. Sekt. III. J.Nr. 759. Nasstatt. Durch kriegsgerichtliches Erkemtenis vom 26./30. April I. J. sind:
1. Kipp, Georg, von Gundernhaussen, Kreis Diedurg, Musketier. u.
2. Mönkert (früher Mohr), Gustav Abolf, von Dill-Weissenkein, Absoraheim, Histlier im 1. Oberschelfichen Infanteries Regiment Rr. 22.

Rr. 22, Obert, Jatob, von Beyer, Rr. Kolmar, Ranonier im Babifchen Fußartillerie-Bataillon Rr. 14, 4. Fenchtenbeiner, Josef, von Bartholomä, Oberamt Smind, Kanonier im 2. Badischen Felds Artillerie-Regiment Nr. 30, in contamaciam für fahnenflüchtig erstärt und in eine Gelostrafe von je 160

Mart verurtheilt worden.

Raftatt, ben 7. Mai 1884. Rönigl. Rommandantur Gericht. E.462.1. Dr. 995. Ronftans. Lieferung von Cement

röhren. Die Lieferung von guf. 214 laufb. m

Cementröhren von 15, 20, 25 u. 30 cm Lichtweite auf die Gifenbahnstationen Thapingen oder Engen foll im Gubs

Thahingen oder Engen soll im Submissionswege vergeben werden, und
seben wir den bezüglichen schriftlichen
Offerten, welche berichlossen, fransirt
und mit der Aufschrift: "Eencentröhrenlieferung" verseben, längstens bis
Wontag den 19. d. Mets.,
Bormittage 11 Uhr, anher einges
reicht sein müssen, mit dem Ansihaen
entgegen, daß die Bedingungen bei uns
zur Einsicht aussiegen, aber auch agen
entsprechende Copialgebühr auf
suchen zugesendet werden können.
Konstanz, den 8. Mai 1884.
Größt. Wasser- und Straßenbaus
Inspektion Konstanz.

Drud und Berlag ber G. Braun'iden Sofbuchbruderei.